

Mandat

BKZ Netzwerk Sonderpädagogik

vom 22. März 2013

Allgemeines

Gestützt auf Art. 14 des Statuts der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz vom 29.9.2006 (BKZ-Statut) wird das „BKZ Netzwerk Sonderpädagogik“ als Sachbearbeiterkonferenz eingesetzt.

Für das BKZ Netzwerk Sonderpädagogik ist die Volksschulämter-Konferenz Zentralschweiz (VKZ) als Bereichskonferenz im Sinne von Art. 13 des BKZ-Statuts verantwortlich.

Mitglieder

Mitglieder des Netzwerks Sonderpädagogik sind die für Sonderpädagogik zuständigen kantonalen Verantwortlichen der Zentralschweizer Kantone. Die Kantone delegieren mindestens ein Mitglied.

Über die Mitwirkung weiterer Kantone entscheidet die VKZ.

Ständiger Gast ist die Vertretung der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH).

Die Geschäftsstelle BKZ ist im Netzwerk mit einer Person vertreten. Zu speziellen Fragestellungen können Fachpersonen beigezogen werden.

Aufgaben

Das BKZ Netzwerk Sonderpädagogik dient dem Erfahrungsaustausch über Fragestellungen und allgemeine Entwicklungen im Bereich der Sonderpädagogik.

Die VKZ kann dem Netzwerk Aufträge erteilen, um spezifische Fragestellungen im Bereich der Sonderpädagogik zu bearbeiten. Für Projekte mit grösserem Umfang werden separate Projektmandate festgelegt.

Das Netzwerk kann zu den von ihm bearbeiteten Aufgaben Anträge an die VKZ stellen.

Organisation

Der Vorsitz des BKZ Netzwerks Sonderpädagogik wird vom gleichen Kanton gestellt, welcher den Vorsitz der VKZ hat.

Die Sachbearbeitung und Protokollführung sowie der Informationsfluss zwischen dem Netzwerk und anderen Gremien wird von der Geschäftsstelle BKZ gewährleistet.

Finanzen

Die Regelung der Finanzen im Mandat der VKZ vom 6. März 2008 ist auch für das BKZ Netzwerk Sonderpädagogik anwendbar.

Berichterstattung und Arbeitsplanung

Das BKZ Netzwerk Sonderpädagogik erstattet der VKZ jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

Schlussbestimmungen

Das Mandat tritt nach Genehmigung durch die BKZ per 1. August 2014 in Kraft.

Beschluss der VKZ vom 4. Februar 2013

Von der BKZ genehmigt am 22. März 2013